

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1673

KR.Nr. I 0157/2020 (BJD)

## Interpellation Fraktion SVP: Ausschaffungen krimineller Ausländer im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Interpellationstext

Die Zahlen des Kantons Solothurn in Sachen Ausschaffung krimineller Ausländer lassen aufhorchen: Gemäss publizierter Statistik führten nur gerade 36% aller Fälle zu einer Ausschaffung. Dies ist der drittletzte Platz unter den 14 berücksichtigten Kantonen mit mehr als 50 Fällen 2019. Von allen Katalogtaten im Sinne von Art. 66a StGB, die von Ausländern begangen wurden, ist im Kanton Solothurn von insgesamt 78 Straftaten nur bei 28 in korrekter gesetzlicher Anwendung die Landesverweisung verfügt worden, in 50 Fällen trotz Obligatorium nicht. Unsere Richter und Staatsanwälte foutieren sich offenbar im grossen Stil um den Volkswillen, obwohl man mit der Volksinitiative genau diese Unterschiede eliminieren wollte.

Bekanntlich hatte das Schweizer Volk die Ausschaffungsinitiative angenommen. Seit dem 1. Oktober 2016 ist die vom Parlament in der Umsetzung beschlossene, sogenannte «Härtefallklausel» in Kraft. Diese solle aber nur in Ausnahmen angewendet werden. Das Parlament versprach dem Volk, die Initiative werde dennoch «pfefferscharf» (man versprach eine Anwendung der Klausel von höchstens 5%) umgesetzt. Doch das bedeutet in jedem Kanton etwas Anderes, wie sich jetzt zeigt.

Härtefallklausel: StGB Artikel 66a Absatz 2: «Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.»

Eine glaubwürdige und konsequente Ausländer- und Strafpolitik setzt voraus, dass dem Buchstaben des Gesetzes tatsächlich Nachachtung verschafft wird. Im Folgenden ist die tiefe Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung im Kanton Solothurn zu untersuchen und zu begründen.

Die Regierung wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welches waren die genauen Begründungen für die Anrufung der Härtefallklausel in all diesen 50 Fällen im Jahr 2019? Es wird um eine genaue Auflistung der Delikte von Art. 66a StGB gebeten, wie dies das Bundesamt für Statistik für die gesamtschweizerischen Straftaten gemacht hat.
2. In wie vielen Fällen ist der Täter im Ausland geboren? In wie vielen in der Schweiz?
3. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten die 50 Straftäter, die 2019 von der Anwendung der Härtefallklausel profitierten?

2

4. Wie viele Anträge auf Landesverweis wurden durch die Staatsanwaltschaften gestellt und wie viele davon wurden von den Gerichten abgelehnt?
5. Wie erklärt die Regierung den massgeblichen Unterschied zwischen den Kantonen Luzern mit einer Quote von 90% und Solothurn mit einer solchen von 36%?
6. Beurteilt die Regierung die Quote im Kanton Solothurn als zu tief?

## 2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

## 3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu den Fragen 1 bis 4:

Frage 1:

*Welches waren die genauen Begründungen für die Anrufung der Härtefallklausel in all diesen 50 Fällen im Jahr 2019? Es wird um eine genaue Auflistung der Delikte von Art. 66a StGB gebeten, wie dies das Bundesamt für Statistik für die gesamtschweizerischen Straftaten gemacht hat.*

Frage 2:

*In wie vielen Fällen ist der Täter im Ausland geboren? In wie vielen in der Schweiz?*

Frage 3:

*Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten die 50 Straftäter, die 2019 von der Anwendung der Härtefallklausel profitierten?*

Zu Frage 4:

*Wie viele Anträge auf Landesverweis wurden durch die Staatsanwaltschaften gestellt und wie viele davon wurden von den Gerichten abgelehnt?*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die Interpellation auf eine unverlässliche Datenbasis stützt. Zwischen den vom Bundesamt für Statistik am 29. Juni 2020 kommunizierten und den in den Kantonen erhobenen Zahlen bestehen derart grosse Unterschiede, dass in den Medien von einem «Musterbeispiel für die Tücken der Statistik» die Rede war (Neue Zürcher Zeitung vom 23. Juli 2020, vgl. auch Solothurner Zeitung gleichen Datums).

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn haben alle im Jahr 2019 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteile, in welchen die Anwendung der in Art. 66a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verankerten Härtefallklausel geprüft wurden, im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragestellungen untersucht. Diese Untersuchung hat folgende Resultate ergeben:

Auf Stufe Obergericht ergingen elf Urteile. In neun Fällen hat das Obergericht eine Landesverweisung angeordnet. In zwei Fällen wurde von der Landesverweisung<sup>1)</sup> abgesehen, dies mit folgender Begründung:

1. Urteil vom 21.05.2019: Verurteilung zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 28 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen und einer Busse von CHF 1'000.00, unter anderem wegen versuchter Vergewaltigung und mehrfacher sexueller Nötigung. Von einer Landesverweisung wurde wegen des Vorrangs des Freizügigkeitsabkommens (FZA) gegenüber Art. 66a Abs. 1 StGB abgesehen. Das öffentliche Interesse an einer Wegweisung aus der Schweiz konnte unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips gemäss Art. 5 Anhang I FZA angesichts des unbelasteten strafrechtlichen Leumunds des Beschuldigten, der geringen Rückfallgefahr und der Tatsache, dass das Opfer (ist nun Ehefrau und Mutter der gemeinsamen Kinder) dem in der Schweiz geborenen Beschuldigten verziehen hat, gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz nicht als überwiegend bezeichnet werden. In erster Instanz war auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung angeordnet worden.
2. Urteil vom 21.03.2019: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Monaten und einer Busse von CHF 300.00, unter anderem wegen versuchten Diebstahls und Hausfriedensbruchs. Von einer Landesverweisung wurde in Anwendung der Härtefallklausel abgesehen. Der 1985 geborene Mann lebt seit 1994 in der Schweiz, hat Niederlassungsbewilligung C und ist suchtkrank. Er hat zwar viele Vorstrafen, bewirkt jedoch keine grosse Gefährdung für die öffentliche Sicherheit. Zudem hat er eine positive Sozialtherapie durchlaufen und hätte in seinem Heimatland markant schlechtere Resozialisierungschancen. In erster Instanz war auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung angeordnet worden.

Auf Stufe erstinstanzliche Gerichte ergingen 33 Urteile. In 26 Fällen wurde eine Landesverweisung angeordnet. In sieben Fällen wurde von der Landesverweisung abgesehen, dies mit folgender Begründung:

1. Urteil vom 12.11.2019: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, einer Busse von CHF 300.00 sowie Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB, unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Der 1967 geborene Mann lebt seit 1977 in der Schweiz, ist im Besitz der Niederlassungsbewilligung C, leidet an einer komplexen psychischen Erkrankung und wird von seiner in der Schweiz lebenden Familie stark gestützt. Zum Heimatland hat er praktisch keine Beziehung und eine Landesverweisung hätte nicht nur für die allgemeine Resozialisierung, sondern auch für die psychische Entwicklung des Mannes einschneidend negative Auswirkungen. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Landesverweisung beantragt.
2. Urteil vom 17.09.2019: Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der 1968 geborene Mann lebt seit 1972 in der Schweiz, ist Bürger eines EU-Staates und hat Niederlassungsbewilligung C. Er ist Vater von drei in der Schweiz lebenden Kindern, zu denen er engen Kontakt pflegt. Er ist auch anderweitig sozial und beruflich gut integriert und die Delinquenz erscheint als im Zusammenhang mit einer Krise stehende unüberlegte Handlung. Zudem musste davon ausgegangen werden, dass die Landesverweisung einen dauerhaften Verlust der beruflichen Existenz bewirkt hätte. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anwendung der Härtefallklausel beantragt (Anklage im abgekürzten Verfahren).

<sup>1)</sup> Hinweis: Das in der Solothurner Zeitung (Schweiz am Wochenende) vom 4. Juli 2020 erwähnte Verfahren, in welchem das Bundesgericht auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin ein von der Landesverweisung absehendes Urteil des Obergerichts aufhob, wurde erst im Jahr 2020 rechtskräftig abgeschlossen und ist daher in dieser Übersicht nicht erwähnt.

3. Urteil vom 15.10.2019: Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz StGB (Weiterleitung eines Videos, welches zwei im Schutzalter stehende Knaben zeigt, die sexuelle Handlungen vornehmen). Der 1997 geborene Beschuldigte ist Asylbewerber, hat sich in der Schweiz sehr gut integriert (Berufslehre), hat keinerlei Vorstrafen und sich auch im Strafverfahren tadellos verhalten. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Landesverweisung beantragt.
4. Urteil vom 24.06.2019: Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 260 Tagessätzen wegen gewerbsmässigen Diebstahls und Betrugs zum Nachteil des Arbeitgebers. Der 1994 in der Schweiz geborene Mann hat Niederlassungsbewilligung C, steht in intensivem Kontakt zu seiner ebenfalls in der Schweiz lebenden Familie, hat keine Vorstrafen und ist auch beruflich gut integriert. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anwendung der Härtefallklausel beantragt.
5. Urteil vom 21.11.2019: Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen und einer Busse von CHF 500.00, unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Der 1968 in der Schweiz geborene Mann hat Niederlassungsbewilligung C, Familie in der Schweiz und leidet an einer komplexen psychischen Erkrankung. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anwendung der Härtefallklausel beantragt (Anklage im abgekürzten Verfahren).
6. Urteil vom 2.12.2019: Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der 1996 in der Schweiz geborene Mann hat Niederlassungsbewilligung C, war zur Tatzeit noch sehr jung, hat sein ganzes Beziehungsnetz in der Schweiz, lebt seit mehreren Jahren in einer stabilen Beziehung mit einer Schweizerin und hat keine Bezugspunkte zu seinem Heimatland. Zudem hat er echte Reue und Einsicht unter Beweis gestellt und ganz konkrete Massnahmen getroffen, damit er nicht rückfällig wird. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anwendung der Härtefallklausel beantragt (Anklage im abgekürzten Verfahren).
7. Urteil vom 10.12.2019: Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 23 Monaten wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Der 1984 geborene Mann lebt seit 1993 in der Schweiz, hat Niederlassungsbewilligung C, ist hier verheiratet und Vater zweier schulpflichtiger Kinder. Seinen langjährig ausgeübten handwerklichen Beruf musste er wegen einer Berufskrankheit aufgeben und befindet sich in einer beruflichen Umschulung. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Landesverweisung beantragt.

Die Staatsanwaltschaft selber schliesst Strafverfahren, bei welchen eine Landesverweisung zu prüfen ist, nur mit grosser Zurückhaltung mit Strafbefehl ab. Sie hält sich dabei an eine Empfehlung der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz. Und es gilt die Vorgabe: Nur klare Fälle sind von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, Grenzfälle sind anzuklagen. Es soll nicht dazu kommen, dass den Gerichten hinsichtlich der Frage der Anwendung der Härtefallklausel vorgegriffen wird, sondern es geht einzig darum, in klaren Fällen einen Justizleerlauf zu verhindern (vgl. RRB Nrn. 2018/1693 und 2018/1694 vom 30. Oktober 2018). Entsprechend dieser Richtlinie wurden im Jahr 2019 zwanzig Strafbefehle in Anwendung der Härtefallklausel erlassen. Dies mit folgender Begründung:

- In 12 Fällen geht es um Strafbefehle wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz StGB, mit welchen Geldstrafen zwischen 15 und 50 Tagessätzen ausgesprochen wurden. In der Regel geht es hier darum, dass die Täterschaft über die sozialen Medien einzelne pornografische Dateien erhielt und diese, anstatt sie zu löschen, an einzelne oder mehrere Kollegen weiterleitete. Die beschuldigten Personen sind alle im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C (7) oder einer Jahresaufenthaltsbewilligung B (5). Geboren sind diese Personen mehrheitlich im Ausland (10), leben jedoch bereits lange in der Schweiz.

- In 6 Fällen geht es um Sozialversicherungs- oder Sozialhilfebeträge im Bagatellbereich, die mit Geldstrafen zwischen 50 und 70 Tagessätzen bestraft wurden. Die beschuldigten Personen sind alle im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C (4) oder einer Jahresaufenthaltsbewilligung B (2). Geboren sind diese Personen mehrheitlich in der Schweiz (4).
- Bei einem weiteren Strafbefehl geht es um eine bedingte Geldstrafe von 150 Tagessätzen und eine Busse von CHF 50.00, welche unter anderem wegen versuchten Diebstahls und versuchten Hausfriedensbruchs (Clubhaus) verhängt wurden. Verwirkt hat diese Strafen ein im Jahr 2000 in der Schweiz geborener junger Mann mit Niederlassungsbewilligung C, welcher am Absolvieren einer Berufslehre und auch sonst sehr gut integriert ist.
- Beim letzten Strafbefehl geht es ebenfalls um eine bedingte Geldstrafe von 150 Tagessätzen und eine Busse (CHF 200.00), welche unter anderem wegen eines Bagatellfalls von Freiheitsberaubung (vorübergehende und nur kurz dauernde Einschliessung zweier die Miete nicht bezahlender Hotelgäste in ihrem Zimmer) ausgesprochen wurden. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen 1984 geborenen Mann mit Niederlassungsbewilligung C, welcher mit seiner Ehefrau und seinen Kindern seit langem in der Schweiz lebt.

### 3.1.2 Zu Frage 5:

*Wie erklärt die Regierung den massgeblichen Unterschied zwischen den Kantonen Luzern mit einer Quote von 90% und Solothurn mit einer solchen von 36%?*

Wie sich aus den Ausführungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ergibt, stimmt die für den Kanton Solothurn angegebene Quote von 36 Prozent nicht. Von den 64 rechtskräftigen Urteilen ordneten 35 eine Landesverweisung an, was eine Quote von 55 Prozent ergibt. Wenn nur die 44 gerichtlich überprüften Fälle in Betracht gezogen werden, ergibt sich eine Quote von 80 Prozent. Um die solothurnische Quote mit anderen Kantonen zu vergleichen, müssten nicht nur allseits verlässliche Zahlen vorliegen, sondern müsste zudem auch für die anderen Kantone im Detail bekannt sein, um was für Anzeigen es konkret ging. Es fällt auf, dass es sich bei den allermeisten solothurnischen Fällen um Bagatellkriminalität handelt. Von daher wäre es möglich, dass solche Fälle in anderen Kantonen gar nicht zur Anklage gebracht, sondern in Anwendung des in Art. 8 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) verankerten Opportunitätsprinzips eingestellt werden, womit sie in der Härtefallstatistik gar nicht erst erscheinen. Dass solches selbst bei relativ schwerwiegenden Vorhalten vorkommt, kann der Solothurner Zeitung vom 9. Oktober 2020 entnommen werden<sup>1)</sup>.

### 3.1.3 Zu Frage 6:

*Beurteilt die Regierung die Quote im Kanton Solothurn als zu tief?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Die Bewertung einer gerichtlichen Urteilsquote durch die Regierung verträgt sich nicht mit dem Prinzip der Gewaltenteilung. Zudem kann eine Urteilsquote unmöglich losgelöst von der Kenntnis und vertieften Analyse der ganz konkret dazu führenden Umstände diskutiert werden.

<sup>1)</sup> vgl. Artikel „Schein und Sein der Gangster-Rapperin“, in welchem ein Fall von gewerbsmässigem Betrug im Deliktobetrag von CHF 432'000.00 beschrieben wird, in dem das Verfahren gestützt auf Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) eingestellt wurde.

Konkret: Wenn in einem Kanton in einem bestimmten Jahr viele Bagatellanzeigen eingehen, ist es nichts als sachgerecht, dass die Anzahl der Härtefallentscheidungen zunimmt. Denn die Frage, ob bezüglich einer ganz konkreten beschuldigten Person ein Härtefall vorliegt oder nicht, darf sicher nicht anhand einer Quote, sondern soll ausschliesslich nach sachlichen Kriterien entschieden werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Staatsanwaltschaft (2)  
Departement des Innern  
Polizei Kanton Solothurn  
Gerichtsverwaltung  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat